

# Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.  
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 78.

Marienburg, den 30. September.

1905.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 26. September 1905.  
Nach § 2 des Wildschonengesetzes vom 14. Juli 1904 ist im Monat Oktober der Abschuß folgender Wildarten gestattet:

1. Männliches Rot- und Damwild,
2. Weibliches Rot- und Damwild, sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 16. Oktober ab,
3. Rehböcke,
4. Dachse,
5. Hasen,
6. Birk-, Fasel- und Fasanenhähne und -hennen,
7. Rebhühner und Wachteln,
8. Wilde Enten,
9. Schnepfen,
10. Trappen,
11. Wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelstörche und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel,
12. Drosseln (Krammeltögel).

Nr. 2. Marienburg, den 25. September 1905.  
Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichszanzlers vom 3. Juli d. Js. (R. G. Bl. S. 590) hat der Bundesrat auf Grund der §§ 141 und 144 des Invalidenversicherungsgesetzes angeordnet, daß vom 1. Oktober d. Js. ab alle Marken für die Invalidenversicherung alsbald nach der Einlieferung entwertet werden müssen. Zugleich ist auf Grund des § 132 Abs. 1 a. a. O. ein neues Formular für Quittungsarten festgesetzt, das vom gleichen Zeitpunkt ab ausschließlich ausgegeben werden wird.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Die Entwertung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwertungstag in Ziffern, z. B. für den 20. Oktober 1905 „20. 10. 05“, deutlich angegeben wird. Zur Entwertung ist Tinte oder ein ähnlicher feithaltender Farbstoff zu verwenden.

Bei der Entwertung dürfen die Marken nicht unentgeltlich gemacht werden, insbesondere müssen der Geldwert, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben.

Nr. 3. Marienburg, den 27. September 1905.  
Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 28. August d. Js. zu genehmigen geruht, daß von den Exekutivbeamten der ländlichen Polizeiverwaltungen Witwen und Umhänge getragen werden dürfen, wie solche für die städtischen Polizeibeamten eingeführt sind, jedoch mit der Mahngabe, daß die Witwen ohne Achselklappen, Armel-auffschläge und goldene Kragentresse mit blauen Knöpfen herzustellen sind. Die Beamten derjenigen Polizeiverwaltungen auf dem Lande, welchen auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 7. Februar 1894 die Genehmigung zur Ausrüstung dieser Beamten mit der für die städtischen Polizei-Exekutiv-

beamten vorgeschriebenen Uniform erteilt worden ist, haben gegebenenfalls die Witwen der städtischen Polizeibeamten zu tragen.

Nr. 4. Marienburg, den 23. September 1905.  
Den Polizeiverwaltungen in Neuteich und Tiegenhof, sowie den Herren Amtsvorstehern werden in den nächsten Tagen Quittungsarten neuen Moders zur Verwendung vom 1. Oktober d. Js. ab zugehen, welche nur zur Deckung des ersten Bedarfs bestimmt sind. Die Uebersendung weiterer Formulare wird erfolgen sobald solche hier eingehe.

Nr. 5. Marienburg, den 27. September 1905.  
Die Ortshaft Tealan wird vom Trichinenschaubezirk 12 a (Trichinenschau Kirch-Marienburg) abgezweigt und dem Trichinenschaubezirk 12 b (Trichinenschau Kreuz-Neuteich) überwiesen.

Nr. 6. Marienburg, den 27. September 1905.  
Die Polizei-Verwaltungen und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 7. Mai 1891 und 1. April 1893 mir, soweit dies noch nicht geschehen ist, eine Nachweisung über den im verfloffenen Vierteljahr durch Sachgängerei verursachten Abzug einheimischer und Zuzug russisch-polnischer Arbeiter bis zum 12. u. Mts. bestimmt einzureichen. Salatanzeige ist nicht erforderlich.

Nr. 7. Marienburg, den 23. September 1905.  
Es sind gewählt und bestätigt: Der Gutsbesitzer Eduard Dieh in Schönwiese zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Schönwiese und der Gutsbesitzer Walter Döhning in Schönwiese zum Schöffen für die Gemeinde Schönwiese.

Nr. 8. Marienburg, den 25. September 1905.  
Durch Erlass des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen vom 19. September d. Js. ist der Hofbesitzer Johann Regehr zu Heubuden zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Wamau auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

Nr. 9. Marienburg, den 25. September 1905.  
Durch Erlass des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen vom 19. September d. Js. ist der Gutsbesitzer Hermann Frost zu Reichfelde zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Alfelde auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Nachdem die Schweinekrankheiten bei den Hofbesitzern Z. Anels und B. Wienz in Tiegenhagen erloschen sind und die Desinfektion der Stallräume in ordentlicher Weise ausgeführt ist, werden die angeordneten Sperrmaßnahmen aufgehoben.

Tiegenhagen, den 25. September 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Die Meldetage für die Mannschaften des  
 Beurlaubtenstandes finden in Ziegenhof „Hotel du Nord“  
 an nachfolgenden Tagen statt:

Freitag, den 13. Oktober 05,	nachm. 1—2 $\frac{1}{2}$ Uhr,
„ „ 27.	„ „ „ „
„ „ 10. Novbr.	„ „ „ „
„ „ 24.	„ „ „ „
„ „ 8. Dezbr.	„ „ „ „
„ „ 22.	„ „ „ „

Die 14tägige Meldedfrist darf nicht überschritten werden.  
 Militärpapiere müssen stets zur Stelle sein.  
 Marienburg, im September 1905.

Röntgl. Hauptmeldeamt.

Nr. 3. Nachdem die **Kotlauffeuche** unter den Schweinen  
 des Röhlenpächters Jöls in Gr. Rontau **erloschen** und die

vorgeordnete Stalldesinfektion ordnungsmäßig ausgeführt  
 ist, wird die **Sperre** hiermit **aufgehoben**.

Ranzendorf, den 27. September 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. Unter dem Schweinebestande des Unternehmers  
 Delikowski in Gr. Rontau ist die **Schweinefeuche ausge-**  
**brochen** und wird deshalb hiermit die **Gehöfts- und Stall-**  
**sperre angeordnet**.

Ranzendorf, den 27. September 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 5. Unter dem **Schweinebestande** des Hofbesitzers  
 Heinrich Negehr in Rädenau ist die **Kotlauffeuche ausge-**  
**brochen**. Die Gehöftsperrre ist angeordnet.

Mariennau, den 27. September 1905.

Der Amtsvorsteher.